Auskünfte: Andrea Steiner-Pirker Telefon: 04223/2214–13 • Fax: 23 andrea.steiner-pirker@ktn.gde.at www.maria-saal.gv.at

1. Nachtragsvoranschlagsverordnung

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Maria Saal vom 25.11.2024, Zl. 000-2-/2024, mit der der 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2024 erlassen wird (1. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2024)

Gemäß § 6 in Verbindung mit § 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBI. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBI. Nr. 66/2020, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den 1. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2024.

§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsnachtragsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge: Aufwendungen:		12.015.000,00 12.227.400,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen: Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€	280.000,00 300,00
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:	€	67.300,00
(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:		
Einzahlungen: Auszahlungen:	€	10.745.000,00 9.910.600,00

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung: € 834.400,00



Auskünfte: Andrea Steiner-Pirker Telefon: 04223/2214–13 • Fax: 23 andrea.steiner-pirker@ktn.gde.at www.maria-saal.gv.at

§ 3 Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

keine

§ 4 Nachtragsvoranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Nachtragsvoranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 26.11.2024 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Franz Pfaller